

Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein
Brockdorff-Rantzau-Str. 70 | 24837 Schleswig

Stadt Flensburg
Die Oberbürgermeisterin
Fachbereich Stadtentwicklung und Klimaschutz
Stadt- und Landschaftsplanung
z.Hd. Frau Maibritt Joldrichsen
Rathausplatz
24931 Flensburg

Obere Denkmalschutzbehörde
Planungskontrolle

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: 08.02.2021/
Mein Zeichen: Flensburg-Fplanänd89-Lplan55-
Bplan317/
Meine Nachricht vom: /

Kerstin Orlowski
kerstin.orlowski@alsh.landsh.de
Telefon: 04621 387-20
Telefax: 04621 387-54

Schleswig, den 22.02.2021

**Stadt Flensburg: 89. Änderung des Flächennutzungsplans, 55. Änderung des Landschaftsplans sowie Bebauungsplan „Ringstraße“ (Nr. 317)
Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB
Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein**

Sehr geehrte Frau Joldrichsen,

wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.

Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Kerstin Orlowski

Abwägungstabelle | BOB-SH Bauleitplanung

Nr.: 1000	Details
eingereicht am: 24.02.2021	Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB Einreicher/TöB: Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein Name des Einreichers: Thies Augustin Abteilung: Landwirtschaftskammer S.-H. Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein Dokument: Fehlanzeige

Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,
zu o. a. Bauleitplanung bestehen aus agrarstruktureller Sicht keine Anregungen oder Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

Thies Augustin

Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein

Abteilung 2

Grüner Kamp 15 – 17

24768 Rendsburg

Telefon: 04331 – 94 53 172

E-Mail: taugustin@lksh.de

Abwägung / Empfehlung

k.A.

Abwägungstabelle | BOB-SH Bauleitplanung

Nr.: 1001	Details
eingereicht am: 04.03.2021	Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB Einreicher/TöB: LLUR Nord Flensburg Name des Einreichers: Holger Wiesner Abteilung: Immissionsschutz Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume
Regionaldezernat Nord - *Technischer Umweltschutz-*

Abwägung / Empfehlung

k.A.

Sehr geehrte Damen und Herren,
gegen die Durchführung der geplanten Maßnahmen bestehen aus der Sicht des Immissionsschutzes von hier aus grundsätzlich keine Bedenken.

Durch den Betrieb des geplanten Feuerwehrg-
erätehauses kann es u. a. durch nächtliche
Einsatzfahrten, zu nicht unerheblichen Immis-
sionen bei den nächstgelegenen schutzbedürfti-
gen Räumen kommen. Es wird auf die Entschei-
dung des OVG Münster (2 D1010/18.NE) ver-
wiesen.

Dieser Aspekt ist im Rahmen der weiteren Pla-
nung zu berücksichtigen. Durch Maßnahmen
der architektonischen Selbsthilfe kann diesem
Konflikt entgegengewirkt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Holger Wiesner

Fachbereich
Stadtentwicklung und Klimaschutz
Abt. 610 - Stadt- und Landschaftsplanung
z. H. Frau Joldrichsen

- h i e r -

**89. Änderung des Flächennutzungsplanes
55. Änderung des Landschaftsplanes
Bebauungsplan „Ringstraße“ (Nr. 317)
Frühzeitige Beteiligung und Unterrichtung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme über den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB**

Sehr geehrte Frau Joldrichsen,

zu dem o. g. geplanten Vorhaben gibt die Abteilung 321 - Natur- und Umweltschutz folgende Stellungnahme ab:

1. Untere Naturschutzbehörde

Hinweise: Die Planung betrifft den planungsrechtlichen Außenbereich, so dass die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung gemäß gemeinsamen Runderlass zum Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht Anwendung findet.

Die Fläche liegt in einem wichtigen innerstädtischen Biotop- und Freiflächenverbundsystem. Ihre bauliche Nutzung (zumindest wie geplant durch hochbaumaßnahmen im Westteil) würde die Verbundflächen reduzieren, den Verbund aber nicht vollends unterbrechen. Fachlich sind daher Maßnahmen gefordert, um diesen Verbund durch Aufwertung der Biotopverbundflächen zu stärken.

Aufgrund der Nähe zu verschiedenen Gewässern (z.T. naturnahe Regenrückhaltebecken im Nordwesten, Südwesten, Nordosten, Süden und Fließgewässer Adelbybek) können Vorkommen von Amphibien nicht ausgeschlossen werden.

Die Abgrenzung lässt nicht erkennen, ob der im Norden gelegen Fuß- und Radweg von der Adelbybek zur Ringstraße in das Plangebiet einbezogen ist. Seine begleitende Gehölzvegetation (gesetzlich geschützter Knick an der Südseite und Gehölzstreifen an der Nordseite) stellt eine ökologisch hochwertige Struktur dar, die möglichst in Gänze zu erhalten ist. Sie ist im Übrigen ein hervorragender Übergang zum Landschaftsraum und somit auch von Bedeutung für das Landschaftsbild. Eine solche Abgrenzung empfehlen wir zusätzlich im südlichen Grenzbereich des Plangebietes vorzusehen.

Aufgrund der genannten Biotopausstattung sowie Lage empfehlen wir, im Rahmen der Planung Kartierungen im Hinblick auf Amphibienvorkommen und zur Avifauna vornehmen zu lassen, um artenschutzrechtliche Belange sowie die Eingriffsregelung richtig beurteilen bzw. umsetzen zu können.

Auflagen: keine

2. Untere Bodenschutzbehörde

Hinweise: Die Fläche wird im Boden- und Altlastenarchiv der Stadt Flensburg als „Altablagerung Nr. 48“ geführt. Dort wurden ehemalige Senken mit Bodenaushub vom Bau der Erschließungsanlagen für das Baugebiet Tarup-Süd verfüllt.

Auflagen: Die Belange des Bodenschutzes sind gemäß dem Leitfaden „Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB“¹ zu berücksichtigen.

3. Untere Wasserbehörde

Hinweise: Die Fließgewässer in der Stadt Flensburg sind durch die in der Vergangenheit größtenteils ohne Rückhaltung vorgenommenen Niederschlagswassereinleitungen stark überlastet. Der gute ökologische Zustand gemäß EU-Wasserrahmenrichtlinie wird nicht erreicht.

Gemäß Erlass V441–51787/2019 des MELUND und MILI vom 10.10.2019 „Wasserrechtliche Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser in Neubaugebieten in Schleswig-Holstein“ wurde durch die Untere Wasserbehörde eine regionale Überprüfung des potentiell betroffenen Einleitgewässers, hier der Adelbybek, durchführt.

Diese ergab, dass die wasserwirtschaftlich zulässigen Einleitmengen an den Einleitstellen Ab 070 bis ab Ab 120 bereits jetzt erheblich überschritten sind. **Eine Direkteinleitung aus dem Geltungsbereich des B-Planes 317 in die Adelbybek ist daher unzulässig (siehe Auflagen).**

Es sind Maßnahmen zur naturnahen Bewirtschaftung des Niederschlagswassers zu ergreifen, die die Menge des zukünftig abzuleitenden Niederschlagswassers minimieren. Dabei ist eine möglichst gute Nachbildung des natürlichen Wasserhaushaltes (Anteil Verdunstung ca. 57%, Anteil Versickerung ca. 40%) anzustreben.

Für das geplante Vorhaben sollte in Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde möglichst frühzeitig ein Entwässerungskonzept aufgestellt werden. Die ausschließliche unterirdische Speicherung und vollständige Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers ist nicht genehmigungsfähig.

Das B-Plan-Gebiet ist nicht über eine Schmutzwasserkanalisation erschlossen. Grundsätzlich wäre der Bau einer vollbiologischen Kleinkläranlage wasserrechtlich genehmigungsfähig.

Die weitere Vorgehensweise bzgl. der Schmutz- und Niederschlagsentwässerung ist grundsätzlich mit dem TBZ abzustimmen.

Über das Grundstück verläuft der Verbandsvorfluter C 28. Im Zuge der Entwicklung der südlich angrenzenden Ökokontoflächen, die u. a. eine weitergehende Vernässung vorsieht, ist es in Abstimmung mit dem Wasserbeschaffungsverband geplant, diese Leitung aufzugeben. Vor der Anlage des Sportplatzes müssen somit noch entsprechende Maßnahmen auf der B-Plan-Fläche durchgeführt werden (Verschließen sowie ggf. Ausbau der Leitung).

Auflagen: Für das B-Plan-Gebiet ist eine **Bilanzierung des Wasserhaushalts** gemäß dem Erlass V441–51787/2019 des MELUND und MILI vom 10.10.2019 „Wasserrechtliche Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser in Neubaugebieten in Schleswig-Holstein“ durchzuführen.

Die versiegelten Flächen sind so gering wie möglich zu halten. Vermeidungsmaßnahmen, wie dem Einsatz von Gründächern, ist der Vorzug zu geben. Es ist eine möglichst vollständige Versickerung des verbleibenden anfallenden Niederschlagswassers anzustreben. Für eine trotzdem unvermeidbare Rückhaltung sind v. a. flache offene Mulden-Rigolen-Systeme, welche in vor-

¹ PETER, M., MILLER, R., KUNZMANN, G. & J. SCHITTENHELM (2009a): Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB – Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung. LABO-Projekt B 1.06, Länderfinanzierungsprogramm Wasser, Boden und Abfall 2006, im Auftrag der Bund / Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO)

handene Grünflächen integriert werden können, vorzusehen. Diese sind vorzugsweise in Bereichen zu errichten, welche für eine (Teil-)Versickerung geeignet sind.

Falls ein vollständiger Verbleib des Niederschlagswassers sowie auch des ggf. anfallenden Dränagewassers vom Sportplatz auf der B-Plan-Fläche nicht möglich ist, so ist das unvermeidbar anfallende Wasser in Abstimmung mit dem TBZ in die südlich gelegene Verdunstungs- und Versickerungsfläche für das B-Gebiet Sünderup Nord mit einzuleiten. Die genauen Umstände (Übergabepunkt, Einleitstelle, zulässige Einleitmengen usw.) sind mit dem TBZ zu klären.

Es ist ferner nachzuweisen, dass die vorhandene Fläche des Beckens ausreicht, das zusätzlich anfallende Wasser schadlos aufzunehmen. Ggf. ist die Verdunstungs- und Versickerungsfläche zu vergrößern. Letztere Fragestellung sollte im Rahmen des aufzustellenden Entwässerungskonzeptes mit untersucht werden.

4. Untere Abfallentsorgungsbehörde


Hinweise: keine

Auflagen: keine

Für Rückfragen stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung 321 - Natur- und Umweltschutz - gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Oliver Fritzsche